

Satzung

des Vereins „Ottberger Klostergarten“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- § 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen "**Ottberger Klostergarten**".
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "**e. V.**"
Die Eintragung ins Vereinsregister erfolgte am 25.10.2012 Nr. VR200743
- § 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in 31174 Schellerten-Ottbergen.
Der Verein wurde am 18. September 2012 errichtet.
- § 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.
- § 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- § 1 Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- § 2 Nr. 1 Zweck des Vereins ist die Landschaftspflege und Pflanzenzucht.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
Die Pflege und den Fortbestand des Klostergartens zu seinem ursprünglichen Zweck, der Aufzucht und Ernte von Obst und Gemüse, das den Bewohner des Klosters zur Versorgung dient.
Anzucht und Pflege der traditionellen Blumen des Klostergartens, die den Ottberger Kirchen als Blumenschmuck zur Verfügung gestellt werden.
Unterhaltung der kirchlichen Bauten im Klostergarten und Pflege der Klosterkirche.
Verwertung der überschüssigen Gartenfrüchte zur Förderung des „Gesunden Frühstücks“ in der Grundschule und in der Kindertagesstätte in Ottbergen.
Den Kindern der Grundschule Ottbergen und der Kindertagesstätte Ottbergen eine Möglichkeit zu bieten, das natürliche Pflanzenwachstum von der Aussaat bis zur Ernte zu verfolgen.
Darüber hinaus den Klostergarten mehrmals im Jahr für die Allgemeinheit zu öffnen um über die Arbeit des Vereines zu informieren.
Im Klostergarten religiöse oder kulturelle Veranstaltungen durchzuführen zur Pflege und Festigung der Verbindung zwischen Kloster und Dorfgemeinschaft.
- § 2 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2 Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 2 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 2 Nr. 5 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Mitgliedschaft

- § 3 Nr. 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
- § 3 Nr. 2 Mitglieder des Konvents des Ottberger Klosters sind Mitglieder des Vereins. Scheiden Sie aus dem Konvent aus, endet auch ihre Mitgliedschaft.
- § 3 Nr. 3 Mitglieder, die besondere Leistungen für den Verein erbracht haben, können von der

- Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- § 3 Nr. 4 Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- § 3 Nr. 5 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- § 3 Nr. 6 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- § 3 Nr. 7 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
- § 3 Nr. 8 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beitragsordnung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 5 Der Vorstand

- § 5 Nr. 1 Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand. Die Arbeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- § 5 Nr. 2 Der geschäftsführende Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus
- a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer/in
 - d) dem/der Kassenwart/in
- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- § 5 Nr. 3 Der erweiterte Vorstand besteht aus zwei bis vier Beisitzer/n/innen und dem Hausoberen des Klosters Ottbergen (geborenes Mitglied) oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Klosters. Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) Er nimmt lediglich die Funktionen wahr, die ihm nach der Satzung innerhalb des Vereins übertragen sind.
- § 5 Nr. 4 Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 6 Amtsdauer des Vorstands

- § 6 Nr. 1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Ausnahmeregelung bei Vereinsgründung siehe § 6 Nr. 3.
- § 6 Nr. 2 Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.
- § 6 Nr. 3 Bei der Vereinsgründung werden der/die 2. Vorsitzende, der /die Schriftführer/in und die Hälfte der Beisitzer (Auswahl durch Losentscheid) für die Dauer von zwei Jahren

- gewählt. Danach gilt für diese auch eine vierjährige Amtszeit.
- § 6 Nr. 4 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 7 Beschlussfassung des Vorstands

- § 7 Nr. 1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- § 7 Nr. 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- § 7 Nr. 3 Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- § 7 Nr. 4 Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- § 8 Nr. 1 In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.
- § 8 Nr. 2 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer; Entlastung des Vorstandes.
 - c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern.
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 9 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- § 9 Nr. 1 Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- § 9 Nr. 2 Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.
- § 9 Nr. 3 Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.
- § 9 Nr. 4 Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 10 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- § 10 Nr. 1 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

- § 10 Nr. 2 Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- § 10 Nr. 3 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- § 10 Nr. 4 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- § 10 Nr. 5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- § 10 Nr. 6 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- § 10 Nr. 7 Für die Wahlen gilt Folgendes: Der Kandidat, der die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, gewinnt die Wahl.
- § 10 Nr. 8 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 11 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- § 11 Nr. 1 Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Die Ergänzung der Tagesordnung muss mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.
- § 11 Nr. 2 Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- § 11 Nr. 3 Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- § 12 Nr. 1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 12 Nr. 2 Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 8, 9, 10 und 11 entsprechend.

§ 13 Arbeitskreise

- § 13 Nr. 1 Um eine erfolgversprechende Tätigkeit des Vereins zu gewährleisten, können Arbeitskreise für einzelne Fachgebiete eingerichtet werden.
- § 13 Nr. 2 Die Arbeitskreise werden durch Vorstandsbeschluss eingerichtet und aufgelöst.
- § 13 Nr. 3 Die Mitwirkung in mehreren Arbeitskreisen ist möglich, auch für Vorstandsmitglieder.
- § 13 Nr. 4 Vertreter von Arbeitskreisen können zu Vorstandssitzungen geladen werden und an diesen beratend teilnehmen.

§ 14 Kassenprüfer

- § 14 Nr. 1 Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer haben die Aufgabe mindestens einmal im Jahr eine Prüfung der Kasse, der Bücher und des Vermögens des Vereins vorzunehmen. Über die Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.
- § 14 Nr. 2 Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt maximal 2 Jahre. Eine erneute Wahl als Kassenprüfer ist frühestens nach einem Jahr möglich.
- § 14 Nr. 3 Vorstandsmitglieder können nicht zum Kassenprüfer gewählt werden.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- § 15 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- § 15 Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Kirchengemeinde St. Nikolaus Ottbergen bzw. deren Rechtsnachfolgerin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 18. September 2012 errichtet.

* * *

Unterschriftenblatt zur

Satzung

des Vereins „Ottberger Klostergarten“

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 18. September 2012 errichtet.
Schellerten-Ottbergen, 18.09.2012

<u>Nr.</u>	<u>Name, Vorname</u>	<u>Unterschrift</u>
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		